

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie
in der Zeit von Oktober 2021 bis März 2022
in Defizit geratene Einrichtungen im Kulturbereich
in kommunaler Trägerschaft
(Corona-Sonderprogramm für kommunale
Kultureinrichtungen)**

Erl. d. MWK v. 19. 10. 2022 — AZ 57005/KKE-2022 —

— VORIS 22100 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 COVID-19-SVG und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Billigkeitsleistungen werden Kultureinrichtungen in kommunaler Trägerschaft gewährt, die infolge der COVID-19-Pandemie im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 wirtschaftlich in eine defizitäre Situation geraten sind.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, Kultureinrichtungen in kommunaler Trägerschaft in Niedersachsen zu erhalten, damit auch künftig ein vielfältiges kulturelles Angebot in der Fläche vorgehalten werden kann.

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. 11. 2021, zunächst gültig bis zum 22. 12. 2021 (Weihnachtsruhe), wurde durch verschiedene Änderungsverordnungen bis zum 23. 2. 2022 verlängert. Für Kultureinrichtungen bedeutete dies insbesondere, dass Plätze nur im Schachbrettmuster besetzt werden durften und Veranstaltungen zeitweise nur unter 2G-plus-Bedingungen stattfinden konnten.

Bis in den März 2022 hinein war in vielen Fällen zusätzlich noch ein Hygienekonzept erforderlich, das mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden musste. Dies führte nicht nur zu pandemiebedingten Einnahmeausfällen, sondern auch zu erhöhtem Aufwand für die Durchsetzung des Hygienekonzepts.

1.2 Die Billigkeitsleistung ergeht beihilfefrei.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung in Form einer Einmalzahlung wird zur Überwindung der existenzbedrohenden Notlage gewährt, die durch die COVID-19-Pandemie und die hierdurch bedingten Einschränkungen entstanden ist.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfänger der Billigkeitsleistungen sind Kultureinrichtungen in kommunaler Trägerschaft mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten, nicht ausschließlich gewinnorientiert arbeiten und deren überwiegende Tätigkeit Bestandteil des Förderspektrums des MWK ist. Dazu gehören z. B. Theater, Museen, Bibliotheken, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstschulen, Musikvereine und Musikschulen.

Antragsberechtigt sind:

- kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie Kultureinrichtungen als unselbstständige Abteilungen oder Regiebetriebe betreiben,
- Eigenbetriebe kommunaler Gebietskörperschaften,
- Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, bei denen kommunale Gebietskörperschaften die Mehrheit der Gesellschafteranteile halten und

- Eingetragene Vereine und Stiftungen, wenn sie nach ihrer Verfasstheit einen bestimmenden Einfluss kommunaler Gebietskörperschaften vorsehen.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss darlegen, dass er infolge der COVID-19-Pandemie im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Defizit erwirtschaftet hat. Bei der Ermittlung des Defizits dürfen Investitionen und Abschreibungen nicht berücksichtigt werden. Dies setzt voraus, dass

- der Antragsteller die Auswirkungen der pandemiebedingten Rahmenbedingungen auf seine Aktivitäten darlegt und
- der Antragsteller durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere Zwischenberichte, nachweist, dass er im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Defizit erwirtschaftet hat.

Zum Nachweis der besonderen Voraussetzungen hat der Antragsteller dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen des Defizits beizufügen. Bestandteil dieser Erklärung ist die Versicherung, dass die bestehenden Möglichkeiten der Kurzarbeit genutzt wurden, sofern die Einrichtung dafür die Voraussetzungen erfüllt, sowie eine Erklärung zu den bis zum Tage der Antragstellung beantragten oder zugesagten Mitteln aus anderen Hilfsprogrammen.

Darüber hinaus hat der Antragsteller zu erklären, dass dieser aufgrund des im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 entstandenen Defizits in eine zum Zeitpunkt der Antragstellung noch bestehende existenzbedrohliche Notlage geraten ist und für diesen Zweck zur Abwendung dieser Notlage keine Rücklagen zur Verfügung stehen.

Sofern der Antragsteller eine unselbstständige Einrichtung in kommunaler Trägerschaft ist, hat der Träger der Einrichtung überdies zu erklären, dass der wirtschaftliche Erhalt der Einrichtung ohne die Billigkeitsleistung ernsthaft gefährdet ist und das kulturelle Angebot der Einrichtung ohne die Billigkeitsleistung erheblich eingeschränkt oder gänzlich eingestellt werden muss.

Der Zusammenhang der defizitären Wirtschaftslage mit der COVID-19-Pandemie ist vom Antragsteller im Rahmen des Antrags nachvollziehbar zu begründen.

Eine Leistung nach dieser Richtlinie kann erst ab einem vom Antragsteller geltend gemachten Defizit von 60 000 EUR beantragt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen

5.1 Die Billigkeitsleistungen werden als nicht rückzahlbare Leistungen gewährt.

5.2 Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen. Spendenausfälle oder Ausfälle bei institutionellen Finanzierungsbeiträgen können ebenfalls nicht durch Billigkeitsleistungen kompensiert werden.

5.3 Die Höhe der gewährten Billigkeitsleistung wird aus dem Defizit aus laufender Geschäftstätigkeit im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 abgeleitet. Es wird eine Billigkeitsleistung in Höhe von bis zu 50 % des Defizits gewährt.

5.4 Eine Kombination von Billigkeitsleistungen aufgrund dieser Richtlinie mit Unterstützungsprogrammen der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist grundsätzlich zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation entsteht. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Billigkeitsleistungen oder Zuschüsse anderer Finanzierungsgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

5.5 Die Billigkeitsleistungen sind nur für Zwecke der Einrichtung einzusetzen und können im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover.

6.2 Der Stichtag zur Antragsstellung wird durch das MWK veröffentlicht.

6.3 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MWK oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 19. 10. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
MWK

— Nds. MBl. Nr. •/2022 S. 1